



# Landkreis Eichsfeld

Umweltamt

37308 Heilbad Heiligenstadt, Leinegasse 11

## Infoblatt

### Artenschutz bei Baumaßnahmen, Abrissarbeiten, Umbauten, Fassadensanierungen

Untere Naturschutzbehörde  
Artenschutz

Bei jeglichen baulichen Vorhaben, egal ob Innen- oder Außenbereich, sind artenschutzrechtliche Belange nach Bundesnaturschutzgesetz zu beachten. Damit soll der Zugriff des Menschen auf Tiere und Pflanzen der besonders und streng geschützten Arten oder ihrer Lebensstätten verhindert werden und diese für den Naturhaushalt wichtigen Arten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen geschützt werden.

Der Begriff des baulichen Vorhabens beinhaltet aus Sicht des Artenschutzes nicht nur Neubauten, sondern auch die Sanierung, den Umbau, die Umnutzung und den Abriss bestehender baulicher Anlagen. Da im Innenbereich in der Regel nur Tierarten betroffen sind, beziehen sich unsere Ausführungen auf diese.

#### Was hat Ihr Vorhaben mit Artenschutz zu tun?

Baugrundstücke und Gebäude können Lebensstätten von besonders geschützten Vögeln und Fledermäusen sein. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, Vögel und Fledermäuse zu verletzen oder zu töten. Auch Eier, Nistplätze und Fledermaus-Quartiere dürfen nicht entfernt, beschädigt oder zerstört werden. Diese Verbote gelten auch, wenn Sie für Ihr Bauvorhaben keine Genehmigung benötigen oder eine Genehmigung bereits erhalten haben. Als Bauherrin oder Bauherr müssen Sie sich daher vor Beginn Ihrer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme vergewissern, inwieweit Vögel und Fledermäuse betroffen sind und gegebenenfalls Artenschutzvorschriften beachten.

#### So berücksichtigen Sie die Artenschutzvorschriften

Untersuchen Sie das Baugrundstück bzw. die Gebäude, die umgebaut oder abgerissen werden sollen, vor Beginn der Maßnahmen gründlich auf Vogel-Nistplätze und Fledermaus-Quartiere. Vogel-Nistplätze befinden sich oft in Bäumen, Sträuchern, Hecken und Fassadenbegrünungen, unter Dachvorsprüngen, in Nischen und Mauerlöchern, in offenen Dachböden und Schuppen. Fledermaus-Quartiere können sich in Baumhöhlen und Holzstapeln, in Mauerspalten und Lüftungsschlitzen, hinter Holzverschalungen, Blechverkleidungen und Fensterläden, in Rollladenkästen, Dachböden und Kellern verbergen. Da sie meist nur schwer zu entdecken sind, sollten Sie sich im Zweifelsfall von Fachleuten beraten lassen.

Das Ergebnis der Untersuchung sollten Sie für eventuelle Nachfragen schriftlich und möglichst auch mit Fotos dokumentieren.

Wenn Nistplätze von Vögeln, Quartiere von Fledermäusen oder Insekten, wie z.B. Moschusbock, Bockkäfer, Rosenkäfer und Hornisse betroffen sind, müssen Sie Vorkehrungen treffen, um Schäden von den Tieren abzuwenden oder auszugleichen:

#### Welche Tierarten sind besonders häufig von Baumaßnahmen im Innenbereich betroffen?

- Dachbodenausbau/Umnutzung von Scheunen im Innenbereich: Fledermäuse, Schleiereulen,
- Hornissen, Mauersegler, Tauben, Turmfalken (Mauernischen), selten Dohlen.
- Fassadenrenovierung/Wärmedämmung: Schwalben, Fledermäuse, Hornissen, Hausrotschwanz, Turmfalken (Mauernischen).

- Beseitigung von Gartenteichen: alle Amphibienarten (zum Beispiel Grasfrosch, Erdkröte, Wasserfrosch, Bergmolch, Teichmolch).
- Beseitigung von Schutthalden/Abraumhalden, Steinhaufen: Reptilien (zum Beispiel Zauneidechse, Blindschleiche, Ringelnatter, Schlingnatter).

Informationen über den Schutzstatus einer Art gibt diese [Internetadresse](#) .

### **Was sind Lebensstätten von Tieren?**

Lebensstätten sind die Nist- und Brutstätten, die Wohnstätten und die Zufluchtsstätten der Tiere. Ein Tier hat zumeist nur eine Nist- oder Brutstätte, kann jedoch über mehrere Wohn- oder Zufluchtsstätten verfügen.

- Nist- und Brutstätten werden zur Aufzucht von Jungtieren benutzt und benötigt.
- Wohnstätten sind Orte, an denen sich die Tiere der besonders geschützten Arten zum Ruhen oder Schlafen regelmäßig einfinden oder ihren sonstigen regelmäßigen Aufenthaltsort haben.
- Zufluchtsstätten sind Bereiche, in die sich Tiere regelmäßig bei Gefahr zurückziehen.

### **Sind die Lebensstätten dauerhaft geschützt?**

Lebensstätten sind auch dann gesetzlich geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind. Dies gilt zum Beispiel für

- Fledermauswinterquartiere im Sommer
- Schwalbennester / -brutröhren außerhalb der Anwesenheit der Schwalben, also ganzjährig
- Höhlenbrüter- und Mauerseglerniststätten, also ganzjährig
- Gartenteiche.

Stätten, die nur einmalig zur Fortpflanzung benutzt werden, wie zum Beispiel Singvögel- und Hornissennester, sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt und können danach entfernt werden.

### **Pflichten der Bauherrschaft bei Baumaßnahmen im Innen- und Außenbereich**

Die Bauherrschaft ist verpflichtet, zu überprüfen ob artenschutzrechtliche Belange (s. o.) durch ihr Bauvorhaben beeinträchtigt werden können. Sollten bei baulichen Maßnahmen besonders geschützte Arten betroffen sein, ist eine artenschutzrechtliche Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich. Erfahrungsgemäß lassen sich in den meisten Fällen Lösungswege für die zu erteilende Genehmigung bzw. Befreiung von den Verboten finden. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld steht bei Beratungsbedarf gern zur Verfügung.

### **Welche Konsequenzen hat ein Verstoß gegen das Artenschutzrecht?**

Wird bei baulichen Vorhaben gegen artenschutzrechtlichen Belange verstoßen, hat die Untere Naturschutzbehörde eine Anordnung zu treffen, um ggf. verbliebene Lebensstätten, insbesondere Brut- und Wohnstätten geschützter Arten, vor Beeinträchtigungen zu bewahren (§ 3 Bundesnaturschutzgesetz).

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Entfernung bzw. Beseitigung der Lebensstätten ohne gesonderte Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darstellt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 69 Abs. 2 BNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## Gesetzlicher Hintergrund

Wichtige Rechtsgrundlagen / öffentlich-rechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit dem Artenschutzrecht:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung -BArtSchV) vom 16.02.2005 in der jeweils gültigen Fassung
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Begriffsbestimmungen für die besonders und streng geschützten Arten in § 7 BNatSchG in Verbindung mit
- Bundesartenschutzverordnung, speziell Anlage 1
- FFH-Richtlinie (92/43/EWG), speziell Anhang IV
- EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG)
- EU-Artenschutzverordnung (Verordnung Nr. 338/97)

### Außerdem:

- Washingtoner Artenschutzübereinkommen - Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES)
- Bundesjagdgesetz
- Bundeswildschutzverordnung.

In diesen Fällen ist **§ 44 BNatSchG** (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier und Pflanzenarten) als Kernstück des Artenschutzrechtes die wesentliche, zu beachtende Vorschrift, in der die **Verbotstatbestände** (Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote) geregelt sind, insbesondere die Absätze 1 und 2 des § 44 BNatSchG.

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) "ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören". Außerdem "ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören."

### Verfahrensweise zur Antragstellung

Bei Verbotstatbeständen im Rahmen einer Baumaßnahme ist die Erteilung einer separaten **Ausnahme nach § 45 BNatSchG oder Befreiung nach § 67 BNatSchG** von den o. g. Vorschriften durch die zuständige untere Naturschutzbehörde, erforderlich. Die Naturschutzbehörde wird auf schriftlichen Antrag hin tätig.

**Die artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung ist kein Bestandteil der Baugenehmigung, sondern, optimaler Weise vorab, separat durch den Bauherren bzw. durch die tätigen Unternehmen einzuholen. Auch bei den genehmigungsfreien Vorhaben (z. B. diverse Gebäudeabrisse oder Fassadensanierungen) besteht bei entsprechenden Betroffenheiten ebenfalls eine artenschutzrechtliche Genehmigungspflichtigkeit der betreffenden baulichen Vorhaben oder Maßnahmen.**

**Hinweis:** Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (artenschutzfachlicher Beitrag) ist bei allen Infrastrukturvorhaben (z. B. Neu- und Ausbauten von Straßen, Bebauungsplänen, landschaftspflegerischen Begleitplänen) erforderlich.

## **Weitere Hinweise zur Genehmigung:**

- Zur Beurteilung des Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde sind durch das Unternehmen oder den Bauherren die geplanten Baumaßnahmen darzustellen. Dazu sind die Baumaßnahme, die Bauweise, der Bauzeitraum und Angaben zur Charakterisierung der Baumaßnahme vorzulegen.
- Die fachlichen Anforderungen der Genehmigungsbehörde an die Antragsunterlagen sind zu beachten. Erst mit Vorliegen von beurteilungsfähigen Unterlagen kann die Bearbeitung umfassend erfolgen.
- Die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von den Naturschutzvorschriften kann von der zuständigen Genehmigungsbehörde auch versagt werden. Im Falle einer zu erteilenden Ausnahme oder Befreiung ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen) an den Antragsteller zu rechnen.
- Vor Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme (§ 45 BNatSchG) oder Befreiung (§ 67 BNatSchG) werden nach Abstimmungen zwischen Vorhabenträger und Genehmigungsbehörde zunächst fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen der geschützten Arten zu prüfen und ggf. zu ergreifen sein. Unter Umständen kann damit auf das artenschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verzichtet werden.

---

## **Für weitere Fragen steht die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld gerne zur Verfügung:**

**Ansprechpartner: Herr Gagalik**

**☎ 03606/650-7024**

**☎ 03606/650-9021**

**Internet: <http://www.kreis-eic.de>**

**✉ [umweltamt@kreis-eic.de](mailto:umweltamt@kreis-eic.de)**